

**Satzung  
des  
FSV Spandauer Kickers 1975 e. V.**

(Stand 25.04.2022)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Name, Rechtsform, Wappen, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben	2
§ 3 Gliederung	3
§ 4 Zugehörigkeit	3
§ 5 Verschiedenes, Ziele, Sonstiges	4
<b>II Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
§ 6 Mitglieder	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte der Mitglieder	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 11 Beiträge und Vereinsgebühren	8
§ 12 Strafen und Beschwerden	8
<b>III Organe</b>	<b>9</b>
§ 13 Organe	9
§ 14 Mitgliederversammlung (MV)	9
§ 15 Präsidium	11
§ 16 Aufgaben des Präsidiums	12
§ 17 Kontrollrat	13
<b>IV Verschiedenes</b>	<b>13</b>
§ 18 Haftungsausschluss/ -beschränkung	13
§ 19 Vereinsvermögen	14
§ 20 Vereinsauflösung	14
§ 21 Inkrafttreten u.a.	14

## I. Abschnitt

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Name, Rechtsform, Wappen, Geschäftsjahr

(1)

Der am 01. Dezember 1975 gegründete Verein führt den Namen "Fußball- und Sportverein (FSV) Spandauer Kickers 1975 e. V.".

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 5227 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

(3)

Das Vereinswappen ist ein Signum mit den stilisierten Buchstaben "SK". Die Vereinsfarben sind blau und orange.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben

(1)

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports durch die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - insbesondere der Jugend - durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, vor allem des Fußballspiels.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Der Verein und seine Organe (§ 13) üben im Rahmen ihrer Funktionen ihre Tätigkeit regelmäßig ehrenamtlich aus.

Dem steht jedoch nicht entgegen, dass eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ohne Einzelnachweis seitens des Begünstigten innerhalb des jeweils gesetzlich gültigen steuerlichen Freibetrages vom Verein gezahlt wird.

Generell können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung, die den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG übersteigt, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine derartige entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Über Vertragsinhalte und -bedingungen entscheidet das Präsidium.

Der Verein ist zudem berechtigt, haupt- oder nebenamtliche Kräfte gegen angemessene Vergütung zu beschäftigen.

(5)

Einnahmen und Gewinne sind ausschließlich gemeinnützig zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

### **§ 3 Gliederung**

(1)

Für jede im Verein betriebene Sportart sowie für den Jugendbereich kann im Bedarfsfall neben der Hauptabteilung Fußball eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden, wenn deren Mitgliederzahl 30 Personen übersteigt. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und/oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(2)

Die Abteilungen dürfen ohne Zustimmung des vertretungsberechtigten Präsidiums gem. § 15 finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Schatzmeister ist berechtigt, nach Ankündigung beim jeweiligen Abteilungsvorstand Einblick in die Kasse der Abteilungen zu nehmen.

### **§ 4 Zugehörigkeit**

(1)

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e. V. (LSB), im Berliner Fußball-Verband e. V. (BFV) und den zuständigen Fachverbänden bezüglich seiner Abteilungen.

(2)

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußballbund (DFB) und den übrigen Verbänden erlassenen Bestimmungen an und leiten in diesem Rahmen die Amateurabteilungen. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten bzw. zuständige Verbände erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

(3)

Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organe sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

(4)

Der Verein überträgt für den vorgenannten Zweck dem BFV seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung. Gleichzeitig ermächtigt er den BFV, die diesem zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt auch weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen. Solange der BFV und der DFB nicht im konkreten Fall Vereinsgewalt ausüben, ist der Verein in der Ausübung nicht beschränkt.

(5)

Der Austritt aus dem BFV kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 5 Ziele, Sonstiges**

(1)

Der Verein fühlt sich den Grundsätzen der Fairness im besonderen Maße verpflichtet und ist bestrebt, diese Grundsätze nicht nur allen seinen Mitgliedern, sondern auch darüber hinaus zu vermitteln. Fairplay geht vor sportlichem Erfolg. Es wird eine Vorbildfunktion insoweit angestrebt.

(2)

Gleiches gilt im Hinblick auf eine vom Verein nicht akzeptierte Diskriminierung Anderer, sei es innerhalb oder außerhalb des Vereins. Jede rassistische und/oder menschenverachtende Verhaltensweise wird rigoros vom Präsidium bzw. dem jeweiligen Abteilungsvorstand geahndet. Alle Spieler, Trainer, Betreuer und insbesondere Funktionäre des Vereins sind gehalten, auch auf Zuschauer/Eltern oder sonstige Gäste entsprechend einzuwirken.

(3)

Der Verein fühlt sich des Weiteren dem Kinder- und Jugendschutz in besonderer Weise neben der sportlichen Förderung verpflichtet und wird dafür Sorge tragen, auch insoweit bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, etwaigen Problemen entgegenzuwirken.

(4)

Es wird angestrebt, sämtlichen Mitgliedern einen erweiterten Zugang zu den vom Verein sowie vom BFV unterhaltenen elektronischen Medien bzw. das EDV-basierte Informationssystem zugänglich zu machen, um auch von daher eine möglichst große Transparenz und optimale Informationspolitik zu bieten.

(5)

Der Verein ist weiterhin bestrebt, seinen Mitgliedern einen möglichst weitreichenden Datenschutz zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der vereinsbezogenen Arbeiten und Aufgaben ist jedoch eine datenbezogene Verarbeitung unablässlich, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 8 und 9 verwiesen.

## **II. Abschnitt**

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 6 Mitglieder**

(1)

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder sind: Aktive und passive Mitglieder, die geschäftsfähig sind, sowie Ehrenmitglieder.

b) Außerordentliche Mitglieder sind: Jugendliche unter 18 Jahren, nicht voll geschäftsfähige sowie ausschließlich fördernde Mitglieder.

(2)

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (MV) ernannt.

(3)

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ihnen erwachsen keine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag, der eigenhändig unterschrieben ist und zugleich die Vereinssatzung und -Ordnungen anerkennt.

(2) Bei der Antragstellung Jugendlicher ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3)

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand. Der Antragsteller ist hierüber schriftlich zu informieren.

(4)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Damit unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben umfassend teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2)

Nur die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie in ihrer jeweiligen Abteilung. Das passive Wahlrecht für das Präsidium i.S.v. § 15 (1) besteht erst nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit.

(3)

Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung des Vereins auszuhändigen.

(4)

Bei vereinsinternen Strafen des Präsidiums bzw. des Abteilungs-Vorstandes steht jedem Mitglied das Beschwerderecht zu, den Kontrollrat anzurufen. Näheres regelt § 12.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

(1)

Die Ziele des Vereins sind zu fördern. Alle Mitglieder des Vereins sind zu sportlich fairem Verhalten und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Näheres regelt § 11.

(4)

Beschlüsse und Anordnungen des Präsidiums bzw. der Organe sowie der Abteilungs-Vorstände sind verpflichtend zu befolgen.

(5)

Adressänderungen sind der Geschäftsstelle umgehend bekannt zu geben.

(6)

Aktive Fußballsportler dürfen nicht gleichzeitig in einem anderen Verein aktiv dem Fußballspiel nachgehen.

(7)

Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sport-Verein ist dem Präsidium bzw. Abteilungs- Vorstand anzuzeigen.

(8)

Jedes Mitglied erklärt mit dem Vereinseintritt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Internetauftritt, Broschüren, Vereinszeitung, Pressemitteilungen etc.) gefertigte Bilder jeder Art verwendet werden dürfen, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit und -tätigkeit in einem Zusammenhang stehen. Der Verein darf diese Bilder insbesondere verwenden, ohne dass er vor jeder geplanten Veröffentlichung noch eine hierauf bezogene gesonderte Einwilligung der Person einzuholen hat. Das Einverständnis umfasst dabei ausdrücklich nur die Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten (z. B. Name, Mannschaft), soweit sie für die Veröffentlichung von Bedeutung sind.

(9)

Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies dem Vereinszweck oder einem Vertragsverhältnis mit der jeweils betroffenen Person entspricht. Des Weiteren ist ihm die Verarbeitung personenbezogener Daten dann erlaubt, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Betroffenen überwiegend schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod

des Mitglieds.

(2)

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben, Auch der Mitgliedsausweis ist zurückzureichen, andernfalls wird eine Verlustgebühr fällig.

(3)

Die Austrittserklärung muss schriftlich bei der Postadresse des Vereins eingehen. Der Austritt aus dem Verein ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 30. Juni und 31. Dezember möglich.

(4)

a) Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Satzung, bei Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten und bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten.

b) Ausschlussanträge kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Das Präsidium entscheidet über diese Anträge und teilt das Ergebnis den Beteiligten schriftlich mit, wobei auf die Beschwerdemöglichkeit beim Kontrollrat hinzuweisen ist.

## **§ 11 Beiträge und Vereinsgebühren**

(1)

Beitragshöhe, Aufnahmegebühren und Bearbeitungsgebühren (z. B. beim Austritt) setzt die MV fest.

Abteilungen, welche in ihrer Haushaltsführung selbständig sind, beschließen auf ihren Abteilungsversammlungen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages, Aufnahmegebühren und Bearbeitungsgebühren selbst.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

(2)

Die unter Umständen anfallende Gebühr für den Verlust des Mitgliedsausweises wird vom Präsidium festgesetzt.

(3)

Sonderbeiträge bzw. die Entrichtung von Umlagen dürfen nur ausnahmsweise und aus wichtigem Grund von der MV beschlossen werden.

(4)

Anträge auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten; das Präsidium bzw. die Abteilungs-Vorstände entscheiden über diese Anträge.

(5)

Beitrags- und Gebührenrückstände werden nach erfolgter Mahnung auf dem Rechtsweg eingezogen.

(6)

Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind grundsätzlich beitragsfrei. Mitarbeiter in der Jugendabteilung können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden. Bei reinen Jugendmitarbeitern trifft die Entscheidung die Jugendabteilung; bei Jugendmitarbeitern, die zusätzlich in der Erwachsenenabteilung aktiv sind, entscheidet die Hauptabteilung Fußball.

## **§ 12 Strafen und Beschwerden**

(1)

a) Verstöße von Mitgliedern im sportlichen Bereich oder bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten sowie bei sonst vereinsschädigendem Verhalten können vom Präsidium bzw. dem jeweils zuständigen Abteilungs-Vorstand bestraft werden durch:

- Verweis
- Untersagung der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Untersagung an Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb
- Vereinsausschluss

b) Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, wobei auf die Beschwerdemöglichkeit beim Kontrollrat hinzuweisen ist.

(2)

Beschwerden gegen Bestrafungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Zugang) beim Kontrollrat möglich. Dessen endgültige Entscheidung ist ebenfalls schriftlich den Betroffenen mitzuteilen.

### **III. Abschnitt**

#### **ORGANE**

##### **§ 13 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium
- der Kontrollrat.

##### **§ 14 Mitgliederversammlung (MV)**

(1)

Die MV ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder gemäß § 6 (1) (a).

(2)

Die ordentliche - regelmäßige - MV findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(3)

Auf Verlangen des Präsidiums (bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) oder bei Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche MV einzuberufen.

(4)

Der Termin für jede MV ist spätestens 3 Wochen vorher schriftlich von einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied bekanntzugeben. Die Benachrichtigung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (TOP) im Vereinsheim durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig

(5)

Die MV wählt das Präsidium und den Kontrollrat und bestätigt die Abteilungs-Leitungen (-Vorstände). Sie kann auch einzelne Personen dieser Organe aus wichtigem Grund abwählen.

(6)

Die MV wird vom Präsidenten geleitet, nicht jedoch bei dessen Wahl. Mit der Leitung kann auch ein anderes Präsidiumsmitglied beauftragt werden.

(7)

In jeder ordentlichen MV berichtet das Präsidium und ggf. die jeweiligen Abteilungsvorstände über die geleistete Arbeit, gibt einen Kassenbericht und legt vorliegende Anträge zur Beschlussfassung vor.

(8)

a) Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 1 Woche vor dem Termin der MV bei der Geschäftsstelle eingehen. Sie können von den Mitgliedern beim Präsidium eingesehen werden.

b) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vorher eingehen und sind unverzüglich bekanntzumachen.

c) Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag mit besonderer Begründung gestellt werden und sind nur zuzulassen, wenn die MV dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind regelmäßig ausgeschlossen.

(9)

a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

b) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

c) Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn diese von 10 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

(10)

a) Über jede MV ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Das Protokoll der MV kann bei Bedarf beim Vorstand angefordert werden.

## **§ 15 Präsidium**

(1)

Das Präsidium besteht aus

a) - Präsidenten/in

b) - Vizepräsidenten/in (1. Stellvertreter)

c) - Schatzmeister/in (2. Stellvertreter)

d) - Geschäftsführer/in (3. Stellvertreter)

e) - Jugendleiter/in bzw. Stellvertreter/in (4. Stellvertreter)

f) - sonstige Abteilungsleiter/in bzw. Stellvertreter/in

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin kann sich durch seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertreten lassen.

(2)

Bei einer Abteilungsgröße von mehr als 150 Mitglieder erhält jede Abteilung einen weiteren Präsidiumssitz, bei mehr als 300 Mitglieder zwei weitere Sitze.

(3)

Der Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in und Geschäftsführer/in leiten in Personalunion die Hauptabteilung Fußball.

(4)

Die selbständigen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung (-Vorstand) selbständig in einer autonomen, gesondert zu berufenden Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand sollte mindestens bestehen aus

- a) Abteilungsleiter/in
- b) Stellvertreter/in
- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassenwart/in

Zusätzliche Positionen sind vom Abteilungs-Vorstand in protokollisierter Form zu beschließen. In gleicher Weise ist eine Revidierung möglich.

(5)

Das Präsidium i.S.v. Absatz (1) ist beschlussfähig, wenn vier der amtierenden Präsidialmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen Fehlen die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin, der/die in der Ziffernfolge des Absatzes 1 als nächstes auf den Präsidenten folgt.

(6)

Der/die Präsident/in und seine vier Stellvertreter/innen vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Zwei der fünf vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Jugendleiters/der Jugendleiterin ist nicht vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB.

(7)

Das Präsidium i.S.v. Absatz (1) a) bis d) wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die einzelnen Präsidiumsmitglieder bleiben im Amt, bis das jeweilige neue Präsidiumsmitglied gewählt ist. Ausscheidende Präsidiumsmitglieder ersetzt das Präsidium durch Beschluss bis zur nächsten MV bzw. die entsprechende Wahl. Die übrigen Präsidiumsmitglieder (Abs. (1) e bis f g) sind von der MV zu bestätigen.

(8)

Für bestimmte Aufgaben können bei Bedarf Beisitzer vom Präsidium (§ 15 (1) a - f) berufen werden, die das Präsidium bzw. die entsprechende Abteilung zu unterstützen haben.

## **§ 16 Aufgaben des Präsidiums**

(1)

Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und außen und führt die Beschlüsse der MV aus. Er leitet den Verein, wie das Wohl der Mitglieder und der Vereinszweck es erfordert.

(2)

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen, der auch den Kassenabschluss enthält.

(3)

Das Präsidium hat Ehrungen vorzunehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

(4)

Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums sind streng vertraulich. Über Veröffentlichungen entscheidet das Präsidium.

(5)

Das Präsidium kann andere Personen mit der Wahrnehmung von Vereinsinteressen beauftragen.

## **§ 17 Kontrollrat**

(1)

Jedes Mitglied kann den Kontrollrat anrufen.

(2)

Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und bis zur jeweiligen Wahl eines neuen Mitgliedes im Amt bleiben.

(3)

Kontrollratsmitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sind 2 Mitglieder anwesend, ist der Kontrollrat beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen aber der einfachen Mehrheit.

(4)

Der Kontrollrat schlichtet und entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten, überprüft Bestrafungen, kontrolliert die Einhaltung von Beschlüssen der MV und wird als Kassenprüfer tätig. In seiner Funktion als Kassenprüfer hat er rechtzeitig vor der MV eines jeden Jahres eine Kassenprüfung hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit des Zahlenwerks und der Vollständigkeit der Belege vorzunehmen und darüber der MV Bericht zu erstatten.

## **IV. Abschnitt**

### **VERSCHIEDENES**

#### **§ 18 Haftungsausschluss/ -beschränkung u.a.**

(1)

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitgliedern zuteil werden.

(2)

Die Haftung für Pflichtverletzungen von Mitgliedern, von Organen sowie von Erfüllungsgehilfen des Vereins wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3)

Sofern Organe oder auch einzelne Mitglieder derselben, aber auch Erfüllungsgehilfen in Ausübung des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereichs, eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung begehen, sind sie vom Verein haftungsmäßig freizustellen, sofern sie nicht über einen Versicherungsschutz einer eigenen Haftpflichtversicherung verfügen und insoweit ein Schadensausgleich sichergestellt ist.

## **§ 19 Vereinsvermögen**

(1)

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen (Kassenbestand und Inventar).

(2)

Vermögen, Überschüsse und Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3)

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

(1)

Die Auflösung ist jederzeit möglich.

(2)

Darüber beschließt die MV in einer eigens dafür einberufenen, außerordentlichen MV mit Dreiviertel-Mehrheit.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Fußball-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten u.a.**

(1)

Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(2)

Wahlen, insbesondere zum Präsidium, entfalten eine sofortige Wirkung, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3)

Sofern das Registergericht und/oder das Finanzamt für Körperschaften der neugefassten Satzung oder spätere Änderungen beanstandet, ist das Präsidium, hilfsweise der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

(4)

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 21. November 2008 neu gefasst und beschlossen sowie auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2022 geändert worden.